

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner.

Allvest

	Seite
1. Leistungen	1
2. Einzahlungen (Beiträge)	2
3. Auszahlungen	3
4. Policenwert und Garantien	3
5. Beteiligung an der Wertentwicklung der gewählten Anlagestrategie	4
6. Überschussbeteiligung	5
7. Leistungsempfänger	8
8. Mitwirkungspflichten	8
9. Kosten	9
10. Kündigung	10
11. Gestaltungsmöglichkeiten	10
12. Weitere Regelungen	12

Wichtige Begriffe

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen der wichtigsten Begriffe im Text. Dort haben wir diese Begriffe mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

Allvest

1. Leistungen

Der bei Vertragsabschluss vereinbarte Rentenbeginn ist der spätest mögliche Rentenbeginn. Der Rentenbeginn kann unter bestimmten Voraussetzungen vorgezogen werden (siehe dazu Ziffer 4.3 Absatz 2 und Ziffer 11.1).

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?**
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?**
- 1.3 Wie berechnet sich der Wert Ihres Vertrags?**
- 1.4 Welcher Rentenfaktor und welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?**

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wir zahlen ab Erleben des Rentenbeginns eine monatliche Rente, solange Sie leben. Die Rente zahlen wir jeden Monat jeweils am 1. →Bankarbeitstag ab Rentenbeginn.

Sie können sich auch für eine Kapitalleistung (siehe Ziffer 11.2) oder eine temporäre Rente (siehe Ziffer 11.3) entscheiden.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Wir berechnen die Höhe dieser lebenslangen Rente zum Rentenbeginn aus

- dem zum Ende der →Ansparphase vorhandenen →Wert Ihres Vertrags (siehe Ziffer 1.3) und
- dem zu diesem Termin berechneten Rentenfaktor (siehe Ziffer 1.4).

Wir garantieren Ihnen die Höhe dieser monatlichen Rente lebenslang.

(3) Kapitalzahlung bei monatlichen Renten unter 10 EUR

Wir zahlen einmalig ein Kapital in Höhe des →Werts Ihres Vertrags anstelle der lebenslangen monatlichen Rente, wenn die Rente zum Rentenbeginn weniger als 10 EUR monatlich beträgt. Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?

(1) Leistung bei Tod vor Rentenbeginn

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben, zahlen wir den →Wert Ihres Vertrags zum Todeszeitpunkt (zur Ermittlung des →Policenwerts, der Teil des Werts Ihres Vertrags ist, siehe Ziffer 4.1). Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

(2) Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn Sie nach Rentenbeginn sterben, zahlen wir eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente abzüglich bereits gezahlter →ab Rentenbeginn garantierter Renten. Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

1.3 Wie berechnet sich der Wert Ihres Vertrags?

In der →Ansparphase ist der →Wert Ihres Vertrags die Summe aus

- dem →Policenwert, der sich aus dem →Sicherungskapital und dem →Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie zum jeweiligen Bewertungsstichtag zusammensetzt (siehe Ziffer 4.1),
- dem Schlussüberschussanteil, der bei Kündigung zugeteilt würde, (siehe Ziffer 6.2.4) und
- der Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe Ziffer 6.3).

Zum bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn und zu jedem →Garantietermin steht Ihnen bei Erleben zur Bildung einer Rente oder für die Kapitalleistung (siehe Ziffer 11.2) bzw. Kapital-

leistung zum Garantietermin (siehe Ziffer 4.3) als →Policenwert mindestens das Garantiekapital zur Verfügung (siehe Ziffer 4.2).

1.4 Welcher Rentenfaktor und welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche Rente für je 10.000 EUR aus dem →Wert Ihres Vertrags ist.

Den Rentenfaktor berechnen wir zum Rentenbeginn (siehe Absatz 1). Wir garantieren, dass der Rentenfaktor zum bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn mindestens so hoch ist wie der mit Ihnen vereinbarte garantierte Rentenfaktor (siehe Absatz 2).

(1) Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Wir verwenden folgende Rechnungsgrundlagen für die Berechnung des Rentenfaktors zum Rentenbeginn:

- den →Rechnungszins und die →Sterbetafel, die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten und
- die →Kosten Ihres Vertrags (siehe Ziffer 9.1 Absatz 2 b)).

a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,

- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente und eine Leistung bei Tod vorsieht und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung (siehe Ziffer 6.2.5) inhaltlich übereinstimmen.

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Leistungen sind mit Allvest versichert?" entnehmen.

Wenn wir zum Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir den Rentenfaktor der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, der zu einer höheren →ab Rentenbeginn garantierten Rente führt. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung neu abschließen könnten.

b) Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen,

- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir deshalb als angemessen ansehen und
- der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

(2) Garantierter Rentenfaktor

Wir verwenden für die Berechnung des mit Ihnen vereinbarten garantierten Rentenfaktors folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene →Sterbetafel "AZ 2012 R U",
- den →Rechnungszins 0,25 Prozent und
- die →Kosten Ihres Vertrags (siehe Ziffer 9.1 Absatz 2 b)).

In die Berechnung geht zusätzlich ein Sicherheitsabschlag ein.

2. Einzahlungen (Beiträge)

Jede →Einzahlung ist ein vereinbarter Beitrag zu Ihrem Vertrag.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wie erfolgen Einzahlungen?**
2.2 Wie wirken sich Einzahlungen aus?

2.1 Wie erfolgen Einzahlungen?

(1) Erste Einzahlung

a) Fälligkeit und Höhe der ersten Einzahlung

Die erste mit Ihnen vereinbarte →Einzahlung müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrags vornehmen. Sie muss mindestens 100 EUR und darf höchstens 500.000 EUR betragen.

b) Rechtzeitigkeit der ersten Einzahlung

Die erste →Einzahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Einzahlungsbetrag bei uns eingeht. Wenn eine Zahlung im SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart ist, ist die erste →Einzahlung rechtzeitig, wenn

- wir die Einzahlung bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir die fällige erste →Einzahlung nicht einziehen können oder uns diese nicht zugeht und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel E-Mail) daran erinnert haben.

c) Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen bei Ausbleiben der ersten Einzahlung

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss Ihres Vertrags und ist von der rechtzeitigen ersten →Einzahlung abhängig. Wenn Sie die erste →Einzahlung nicht rechtzeitig vornehmen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die erste Einzahlung vornehmen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Wenn Sie die erste →Einzahlung nicht rechtzeitig vornehmen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Weitere Einzahlungen

Nach der ersten →Einzahlung können Sie bis zum Ende der →Ansparphase weitere Einzahlungen vornehmen.

a) Einmalige Einzahlungen

Sie können flexibel einmalige →Einzahlungen vornehmen. Diese müssen mindestens 25 EUR und dürfen höchstens 500.000 EUR betragen.

b) Regelmäßige Einzahlungen

Sie können uns auch beauftragen, regelmäßig →Einzahlungen in Ihren Vertrag monatlich per SEPA-Lastschrift einzuziehen. Eine regelmäßige →Einzahlung muss mindestens 25 EUR und weniger als 100.000 EUR betragen. Wenn Sie uns beauftragen, →Einzahlungen regelmäßig einzuziehen, stellt das für Sie keinerlei vertragliche Verpflichtung dar. Sie können daher jederzeit die Höhe der regelmäßigen →Einzahlungen anpassen oder die Einzahlungen beenden.

c) Ausbleiben weiterer Einzahlungen

Wenn eine vorgesehene weitere →Einzahlung nicht bei uns eingeht, führen wir Ihren Vertrag mit dem aktuellen →Wert Ihres Vertrags ohne Berücksichtigung dieser Einzahlung fort.

Wir können Ihren Vertrag kündigen, wenn Sie länger als 3 Jahre keine →Einzahlungen vornehmen und der →Wert Ihres Vertrags am Ende dieses Zeitraums weniger als 500 EUR beträgt. Wir werden Sie in Textform (zum Beispiel E-Mail) darauf hinweisen und Ih-

nen eine Frist von 6 Monaten setzen, bis zu welcher eine →Einzahlung in Höhe von mindestens 100 EUR erfolgen muss, um den Vertrag fortzuführen. Findet keine →Einzahlung statt, zahlen wir den Rückkaufswert (siehe Ziffer 10.3 Absatz 2). Mit dieser Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

d) Grenzen der Einzahlungen

Insgesamt dürfen Ihre →Einzahlungen abzüglich →Auszahlungen und den auf die Auszahlungen angefallenen Steuern 500.000 EUR nicht übersteigen.

(3) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung der →Einzahlungen erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(4) Zahlung im SEPA-Lastschriftverfahren

Wenn eine →Einzahlung von Ihrem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), müssen Sie uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Wenn der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung widerspricht oder wir eine fällige →Einzahlung nicht einziehen können, endet das Lastschriftverfahren und der →Wert Ihres Vertrags verringert sich. Zwischenzeitlich vorgenommene →Auszahlungen sind zurückzuzahlen.

2.2 Wie wirken sich Einzahlungen aus?

- Mit Ihren →Einzahlungen abzüglich der Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) erhöhen wir zunächst das →Sicherungskapital.

Die →Einzahlungen in das →Sicherungskapital werden dann teilweise in die gewählte →Anlagestrategie umgeschichtet. Für die Umrechnung des umgeschichteten Betrags in Anteilseinheiten an der gewählten →Anlagestrategie ist der →Anteilswert maßgeblich. Dabei legen wir den →Anteilswert des 1., spätestens des 3. →Bankarbeitstags zugrunde, der auf den Tag der →Einzahlung folgt. Die Umschichtung erfolgt, sobald uns der →Anteilswert der Anteilseinheit bekannt ist.

Mit der Umschichtung in die gewählte →Anlagestrategie erhöhen wir die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten an der gewählten Anlagestrategie und somit Ihre →Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie.

Durch das Wertsicherungskonzept kann es anschließend zu weiteren Umschichtungen zwischen dem →Sicherungskapital und der gewählten →Anlagestrategie kommen. Näheres zum Wertsicherungskonzept siehe Ziffer 4.5 Absatz 2.

- Jede →Einzahlung wirkt sich auf den →Wert Ihres Vertrags und damit auf die Höhe der Rente (siehe Ziffer 1.1 Absatz 2) und der Todesfallleistung (siehe Ziffer 1.2) aus.
- Mit jeder →Einzahlung erhöht sich das Garantiekapital (siehe Ziffer 4.2). Erhöhungstermin ist jeweils der Tag der →Einzahlung.

→Einzahlungen in Ihren Vertrag erhöhen die Leistungen, sind aber kein Abschluss, keine Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung.

3. Auszahlungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Wie erfolgen Auszahlungen?**
- 3.2 Wie wirken sich Auszahlungen aus?**
- 3.3 Welche Vorteile haben künftige Einzahlungen?**

3.1 Wie erfolgen Auszahlungen?

Der Auszahlungsbetrag

- muss mindestens 100 EUR betragen und
- darf nicht über den zum Auszahlungszeitpunkt festgelegten maximalen Auszahlungsbetrag hinausgehen. Der Auszahlungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem wir die →Auszahlung aus Ihrem Vertrag vornehmen.

Wir ermitteln den maximalen Auszahlungsbetrag vertragsindividuell, so dass bei jeder →Auszahlung die darauf anfallenden Steuern vom →Policenwert abgezogen werden können. Wir können ihn daher erst zum Auszahlungszeitpunkt nennen.

Bei der →Auszahlung legen wir den Wert des →Sicherungskapitals und den →Anteilswert des 1., maximal des 5. →Bankarbeitstags vor dem Auszahlungszeitpunkt zugrunde.

Zwischen 2 →Auszahlungen müssen mindestens 3 →Bankarbeitstage liegen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über den maximalen Auszahlungsbetrag.

3.2 Wie wirken sich Auszahlungen aus?

- Jede →Auszahlung verringert den →Wert Ihres Vertrags genau um diese Auszahlung und die darauf anfallenden Steuern. Dies wirkt sich auf die Höhe der Rente (siehe Ziffer 1.1 Absatz 2) und der Todesfalleistung (siehe Ziffer 1.2) aus.
- Mit jeder →Auszahlung verringert sich das Garantiekapital im selben Verhältnis wie der →Wert Ihres Vertrags. Termin der Verringerung ist jeweils der Tag der →Auszahlung. Das neu berechnete Garantiekapital wird durch das Wertsicherungskonzept sichergestellt (siehe Ziffer 4.5 Absatz 2).

3.3 Welche Vorteile haben künftige Einzahlungen?

Wenn Sie nach →Auszahlungen wieder →Einzahlungen vornehmen, fallen für Einzahlungen in Höhe der erfolgten Auszahlungen und der auf die Auszahlungen angefallenen Steuern keine Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) an (siehe Ziffer 9.1 Absatz 1).

4. Policenwert und Garantien

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Wie berechnen wir den Policenwert?**
- 4.2 Wie berechnen wir das Garantiekapital?**
- 4.3 Welche Festlegungen können Sie für einen Garantiertermin treffen?**
- 4.4 Was gilt, wenn Sie keine Festlegung für einen Garantiertermin treffen?**
- 4.5 Wie sichern wir vertragliche Garantien vor Rentenbeginn?**

4.1 Wie berechnen wir den Policenwert?

Wir berechnen den →Policenwert nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Summe aus

- dem →Sicherungskapital (siehe Ziffer 4.5 Absatz 1) und
- dem →Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie zum jeweiligen Bewertungsstichtag (siehe Ziffer 5.2).

Für die Ermittlung des →Policenwerts zum Ende der →Ansparphase ziehen wir den →Anteilswert (siehe Ziffer 5.2 Absatz 3) am achtletzten →Bankarbeitstag vor Rentenbeginn heran.

Für die Ermittlung des →Policenwerts bei Tod vor Rentenbeginn ziehen wir die Anteilseinheiten zum Todestag mit dem →Anteilswert zum Eingang der Todesfallmeldung bei uns heran. Ausgeschüttete Erträge aus Ihrer →Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie aus der Zeit zwischen Todestag und Eingang der Todesfallmeldung berücksichtigen wir zusätzlich bei der Ermittlung des →Policenwerts.

Sie erhalten jährlich ab dem 2. Versicherungsjahr bis zum Rentenbeginn eine Mitteilung, der Sie den →Policenwert Ihrer Versicherung entnehmen können. Sie können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

4.2 Wie berechnen wir das Garantiekapital?

Das Garantiekapital ergibt sich aus der Summe aller →Einzahlungen multipliziert mit dem bei Vertragsabschluss vereinbarten →Garantieniveau. Mit jeder →Einzahlung erhöht sich daher das Garantiekapital um die Einzahlung multipliziert mit dem bei Vertragsabschluss vereinbarten →Garantieniveau. Mit jeder →Auszahlung verringert sich das Garantiekapital (siehe Ziffer 3.2). Zum bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn und zu jedem →Garantietermin (siehe Ziffer 4.3) steht Ihnen bei Erleben zur Bildung einer Rente oder für die Kapitalleistung (siehe Ziffer 11.2) bzw. Kapitalleistung zum Garantietermin (siehe Ziffer 4.3) als →Policenwert mindestens das Garantiekapital zur Verfügung.

4.3 Welche Festlegungen können Sie für einen Garantiertermin treffen?

Bei Vertragsabschluss haben Sie einen →Garantietermin gewählt. Wir informieren Sie mindestens 3 Monate vor Erreichen dieses →Garantietermins. Sie haben dann unter Einhaltung der nachfolgend genannten Fristen folgende Möglichkeiten:

- Sie können einen neuen →Garantietermin festlegen (siehe Absatz 1).
- Sie können unter bestimmten Voraussetzungen zum →Garantietermin die Renten- oder Kapitalleistung verlangen:
 - Sie können den Rentenbeginn auf den →Garantietermin vorziehen (siehe Absatz 2) oder
 - Sie können sich zum Garantietermin den →Wert Ihres Vertrags als Kapitalleistung vollständig auszahlen lassen (siehe Absatz 3) oder
 - Sie können das Vorziehen des Rentenbeginns auf den →Garantietermin und die Kapitalleistung kombinieren (siehe Absatz 4).

(1) Festlegung eines neuen Garantiertermins

Der neue →Garantietermin

- muss mindestens 1 Jahr nach dem bisherigen Garantiertermin liegen,
- darf nicht nach dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn liegen und
- muss mit einem Monatsersten zusammenfallen.

Der Zeitraum zwischen zwei →Garantieterminen muss volle Jahre betragen.

Ihre Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail) zur Festlegung eines neuen →Garantietermins muss uns spätestens 1 Monat vor Erreichen des bisherigen Garantiertermins vorliegen.

Wenn Sie einen neuen →Garantietermin festlegen, informieren wir Sie mindestens 3 Monate vor Erreichen des neuen Garantiertermins über Ihre Möglichkeiten. Sie haben dann die in Ziffer 4.3 genannten Möglichkeiten.

(2) Vorziehen des Rentenbeginns auf einen Garantiertermin

Wenn Sie zum →Garantietermin →rechnungsmäßig mindestens 55 Jahre alt sind, können Sie sich auch für eine lebenslange Rente entscheiden und den Rentenbeginn auf den Garantietermin vorziehen (siehe Ziffer 11.1). Zum →Garantietermin steht für die Berechnung der Rente (siehe Ziffer 1.1 Absatz 2) mindestens das Garantiekapital zur Verfügung.

Anstelle einer lebenslangen Rente können Sie sich auch für eine temporäre Rente (siehe Ziffer 11.3) entscheiden.

Ihre Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail) zum Vorziehen des Rentenbeginns auf den →Garantietermin muss uns spätestens 1 Monat vor Erreichen des Garantietermins vorliegen.

(3) Kapitaleistung zu einem Garantietermin

Sie können sich zu einem →Garantietermin den →Wert Ihres Vertrags als Kapitaleistung vollständig auszahlen lassen. Zum →Garantietermin steht für die Kapitaleistung als →Policenwert mindestens das Garantiekapital zur Verfügung.

Ihre Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail) zur Kapitaleistung zum →Garantietermin muss uns spätestens 1 Monat vor Erreichen des Garantietermins vorliegen.

Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

(4) Kombination aus Vorziehen des Rentenbeginns auf einen Garantietermin und teilweiser Kapitaleistung zu einem Garantietermin

Wenn Sie am →Garantietermin →rechnungsmäßig mindestens 55 Jahre alt sind, können Sie sich den →Wert Ihres Vertrags auch nur teilweise als Rente auszahlen lassen. Diese Rente muss mindestens 10 EUR monatlich betragen. Den verbleibenden →Wert Ihres Vertrags erhalten Sie in Form einer Kapitaleistung. Zum →Garantietermin steht für die Berechnung der Rente (siehe Ziffer 1.1 Absatz 2) in Kombination mit der Kapitaleistung als →Policenwert mindestens das Garantiekapital zur Verfügung.

Anstelle einer lebenslangen Rente können Sie sich auch für eine temporäre Rente (siehe Ziffer 11.3) entscheiden.

Ihre Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail) zum Vorziehen des Rentenbeginns auf den →Garantietermin und zur Höhe der gewünschten Kapitaleistung zum Garantietermin muss uns spätestens 1 Monat vor Erreichen des Garantietermins vorliegen.

4.4 Was gilt, wenn Sie keine Festlegung für einen Garantietermin treffen?

Wenn wir bis 1 Monat vor Erreichen des →Garantietermins keine Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail) von Ihnen erhalten, legen wir einen neuen Garantietermin fest, der 1 Jahr nach dem bisherigen Garantietermin liegt. Dies gilt solange, bis der bei Vertragsabschluss vereinbarte Rentenbeginn erreicht ist.

4.5 Wie sichern wir vertragliche Garantien vor Rentenbeginn?

(1) Sicherungskapital

Wir führen während der →Ansparphase zur Sicherstellung des Garantiekapitals (siehe Ziffer 4.2) einen Teil des →Policenwerts Ihrer Versicherung in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens, im sogenannten →Sicherungskapital. Die Höhe des →Sicherungskapitals hängt unter anderem von der vereinbarten Dauer der →Ansparphase, dem →Garantietermin, der bereits abgelaufenen Ansparphase, der Höhe des Garantiekapitals sowie der Höhe und Entwicklung des →Werts Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie ab.

(2) Wertsicherungskonzept

Wir prüfen an jedem →Bankarbeitstag vor Rentenbeginn, ob die Aufteilung des →Policenwerts auf die gewählte →Anlagestrategie und das →Sicherungskapital so gewählt ist, dass das Garantiekapital sichergestellt ist. Wir überprüfen die Aufteilung nach einem festgelegten, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren.

Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung der gewählten →Anlagestrategie kann es erforderlich sein, dass wir den →Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie ganz oder teilweise in das →Sicherungskapital umschichten müssen. Bei einer günstigen Wertentwicklung der gewählten →Anlagestrategie kann es zu Umschichtungen vom →Sicherungskapital in die gewählte Anlagestrategie kommen. Für die Umrechnung des umgeschichteten Betrags in Anteilseinheiten an der gewählten →Anlagestrategie ist der →Anteilswert maßgeblich. Dabei wird der →Anteilswert des 1., maximal des 3. →Bankarbeitstags zugrunde gelegt, der der Umschichtung vorhergeht. Im Fall einer Umschichtung

ändert sich das Verhältnis zwischen dem →Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie und dem →Sicherungskapital.

Das Wertsicherungskonzept stellt sicher, dass zum bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn und zu jedem →Garantietermin auch bei Kursverlust und damit bei einer negativen Wertentwicklung der gewählten →Anlagestrategie ein ausreichend hoher →Policenwert zur Sicherstellung der Garantien vorhanden ist.

5. Beteiligung an der Wertentwicklung der gewählten Anlagestrategie

Vor Rentenbeginn haben Sie Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung der gewählten →Anlagestrategie. Bitte beachten Sie zu Chancen und Risiken des Kapitalmarkts Ziffer 5.1 Absatz 3.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 **Wie erfolgt die Kapitalanlage?**
- 5.2 **Wie werden Sie an der Wertentwicklung der gewählten Anlagestrategie beteiligt?**
- 5.3 **Wie können Sie eine andere Anlagestrategie wählen?**
- 5.4 **Wann können wir unser Angebot an Anlagestrategien ändern und wann können wir eine von Ihnen gewählte Anlagestrategie ersetzen?**

5.1 Wie erfolgt die Kapitalanlage?

(1) Anlagestrategie

Bei Vertragsabschluss haben Sie sich für eine →Anlagestrategie entschieden. Diese setzt sich aus verschiedenen Vermögensgegenständen, insbesondere Wertpapieren, zusammen. Das können beispielsweise Anteile an verschiedenen Investmentfonds oder börsengehandelten Exchange Traded Funds (ETFs) sein. Der Wert einer →Anlagestrategie hängt unmittelbar von der Wertentwicklung der Vermögensgegenstände ab.

Wir beteiligen Sie bis zum Ende der →Ansparphase an der Wertentwicklung der von Ihnen bei Vertragsabschluss gewählten →Anlagestrategie.

(2) Anlage im gesonderten Sicherungsvermögen (Anlagestock)

Bis zum Ende der →Ansparphase führen wir die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten an der gewählten →Anlagestrategie getrennt von unseren sonstigen Kapitalanlagen in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem sogenannten Anlagestock.

(3) Chancen und Risiken des Kapitalmarkts

Die Wertentwicklung der gewählten →Anlagestrategie beeinflusst die Höhe des →Policenwerts und die Höhe der Rente.

Die Wertentwicklung ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der in der gewählten →Anlagestrategie gehaltenen Vermögensgegenstände, einen Wertzuwachs zu erzielen. Im Falle eines Kursrückgangs kann es aber auch zu einer Wertminderung kommen. Bei Werten, die nicht in EUR geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der gewählten →Anlagestrategie zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Wertentwicklung der gewählten →Anlagestrategie höher oder niedriger ausfallen wird.

(4) Überführung der Anteilseinheiten zum Rentenbeginn

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns entnehmen wir die zum Ende der →Ansparphase auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten an der gewählten →Anlagestrategie dem Anlagestock. Den →Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie überführen wir in unsere sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens.

5.2 Wie werden Sie an der Wertentwicklung der gewählten Anlagestrategie beteiligt?

(1) Beteiligung an der Wertentwicklung

Wir beteiligen Sie bis zum Ende der →Ansparphase an der Wertentwicklung der gewählten →Anlagestrategie.

(2) Wertberechnung

Der → Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen (→Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie), mit dem zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten →Anteilswert multipliziert wird.

(3) Wert einer Anteilseinheit (Anteilswert)

Der →Anteilswert ist der Wert einer Anteilseinheit der gewählten →Anlagestrategie. Er richtet sich nach der Wertentwicklung der in dieser →Anlagestrategie gehaltenen Vermögensgegenstände. Der →Anteilswert wird nach dem jeweils aktuellen Bewertungsverfahren ermittelt, das im Einklang mit den Regelungen der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) oder der Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Richtlinie) steht.

(4) Verwendung der Erträge

Mit den Erträgen der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten an der gewählten →Anlagestrategie erhöht sich der →Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie. Dies erfolgt entweder durch eine Erhöhung des →Anteilswerts oder wenn die Erträge ausgeschüttet werden, durch eine Erhöhung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten an der gewählten →Anlagestrategie.

5.3 Wie können Sie eine andere Anlagestrategie wählen?

(1) Wechsel der Anlagestrategie

Bei Abschluss Ihres Vertrags haben Sie sich für eine →Anlagestrategie entschieden.

Sie können jederzeit verlangen, dass die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten an der bisher gewählten →Anlagestrategie vollständig in eine andere Anlagestrategie umgeschichtet werden. Ab der Umschichtung werden auch Ihre →Einzahlungen in die neu gewählte →Anlagestrategie investiert.

Sie können jedoch nicht verlangen, dass wir die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten an der gewählten →Anlagestrategie verkaufen und zum gleichen Umschichtungstermin wieder Anteilseinheiten an derselben Anlagestrategie kaufen.

Wir führen den Wechsel der gewählten →Anlagestrategie unverzüglich, spätestens am 2. →Bankarbeitstag, der auf den Eingang Ihrer Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail) bei uns folgt, durch.

(2) Auswählbare Anlagestrategien

Für die Umschichtung nach Absatz 1 können Sie aus den →Anlagestrategien wählen, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Rechts für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen.

5.4 Wann können wir unser Angebot an Anlagestrategien ändern und wann können wir eine von Ihnen gewählte Anlagestrategie ersetzen?

(1) Änderung unseres Angebots an Anlagestrategien

Das bei Abschluss Ihres Vertrags vorgesehene Angebot an →Anlagestrategien kann während der gesamten →Ansparphase geändert und erweitert werden. Die jeweils aktuelle Liste der →Anlagestrategien können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

(2) Ersetzen einer Anlagestrategie

Wenn nach Vertragsabschluss erhebliche Änderungen bei der von Ihnen gewählten →Anlagestrategie eintreten, sind wir berechtigt, die Anlagestrategie in Abstimmung mit dem →Verantwortlichen Akteur durch eine andere Anlagestrategie aus unserem Angebot zu

ersetzen. Dabei muss es sich um erhebliche Änderungen handeln, die wir nicht zu vertreten haben und die sich maßgeblich auf die von Ihnen gewählte →Anlagestrategie auswirken. Dies gilt beispielsweise, wenn die von Ihnen gewählte →Anlagestrategie die von uns bei Vertragsabschluss oder während der →Ansparphase festgelegten Rahmenbedingungen nicht mehr erfüllt. Dazu zählt insbesondere die Erhöhung der Kosten für die Kapitalanlage der von Ihnen gewählten →Anlagestrategie über einen von uns festgelegten Rahmen hinaus.

(3) Auswirkungen

Wenn wir von dem in Absatz 2 genannten Recht Gebrauch machen, können wir Ihrem Vertrag stattdessen eine andere →Anlagestrategie aus unserem Angebot zugrunde legen, die nach unserer Einschätzung der von Ihnen gewählten Anlagestrategie am ehesten entspricht. Das gilt sowohl für die notwendige Umschichtung der Anteilseinheiten an der nicht mehr zur Verfügung stehenden →Anlagestrategie, als auch für die Verwendung Ihrer künftigen →Einzahlungen.

Sie können in diesem Fall ohne zusätzliche →Kosten die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten auch vollständig in eine andere →Anlagestrategie umschichten lassen. Dieses Recht erstreckt sich auf die →Anlagestrategien, die zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Rechts für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen. Ab der Umschichtung werden auch Ihre →Einzahlungen in die neu gewählte →Anlagestrategie investiert.

Über Änderungen und Möglichkeiten werden wir Sie in Textform (zum Beispiel E-Mail) informieren. Wenn Sie uns innerhalb von 1 Monat nach Erhalt der Mitteilung nichts Gegenteiliges mitteilen, werden wir wie beschrieben verfahren.

6. Überschussbeteiligung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?
- 6.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?
- 6.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

- 6.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

(1) Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung
Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffern 6.2 und 6.3 Absatz 2). **Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.**

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:

- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 6.2) und
- die Beteiligung an den →Bewertungsreserven (siehe dazu insbesondere die Ziffer 6.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Min-

destbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven

Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die →Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur für die Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur →Rückstellung für Beitragsrückerstattung ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

6.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,

- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 6.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags →Überschussanteilsätze festlegen (siehe Ziffer 6.2.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Ziffern 6.2.3 bis 6.2.5).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 6.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

6.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen und dann zu Untergruppen zusammen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfallrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn) oder
- dem Versicherungsbeginn.

Wir verteilen die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

6.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 6.2.3 bis 6.2.5), legt unser Vorstand auf Vorschlag des →Verantwortlichen Aktuars vor Beginn eines jeden Ka-

lenderjahres die Höhe der →Überschussanteilsätze für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die →Überschussanteilsätze werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 6.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 6.2.3 bis 6.2.5) als Prozentsätze bestimmter →Bezugsgrößen bestimmt. Die Festlegung der →Überschussanteilsätze kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 6.2.3 bis 6.2.5) erhält.

Wir veröffentlichen die →Überschussanteilsätze jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

Wir legen für jede →Einzahlung für einen bestimmten Zeitraum jeweils eigene →Überschussanteilsätze fest. Diese können von den →Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Informationen zur Höhe der eigenen →Überschussanteilsätze für die erste →Einzahlung und zu dem Zeitraum, in dem Sie für die erste Einzahlung eigene Überschussanteilsätze erhalten, finden Sie in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Was gilt für die Wertentwicklung und die Überschussbeteiligung?" unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

Wir legen nach Festlegung eines neuen →Garantietermins für einen bestimmten Zeitraum nach dem bisherigen Garantietermin eigene →Überschussanteilsätze fest. Diese können von den →Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Wir teilen Ihnen die Höhe der eigenen →Überschussanteilsätze sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten, bei Erreichen des bisherigen →Garantietermins mit. Informationen zu den eigenen →Überschussanteilsätzen finden Sie in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Was gilt für die Wertentwicklung und die Überschussbeteiligung?" unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

6.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Der laufende Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus

- einem Zinsüberschussanteil,
- einem Zusatzüberschussanteil auf das →Sicherungskapital und
- einem Zusatzüberschussanteil auf die gewählte →Anlagestrategie.

Die Höhe der genannten Überschussanteile ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 6.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Wir ermitteln die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten →Überschussanteilsätze (siehe Ziffer 6.2.2) und die jeweilige →Bezugsgröße zugrunde.

a) Zinsüberschussanteil und Zusatzüberschussanteil auf das Sicherungskapital

Wir berechnen täglich den Zinsüberschussanteil und den Zusatzüberschussanteil auf das →Sicherungskapital mit dem jeweils gültigen jährlichen →Überschussanteilsatz bezogen auf einen Tag und teilen diesen zu.

Die →Bezugsgröße des Zinsüberschussanteils und des Zusatzüberschussanteils ist das →Sicherungskapital.

b) Zusatzüberschussanteil auf die gewählte Anlagestrategie

Wir berechnen den Zusatzüberschussanteil auf die gewählte →Anlagestrategie zu jedem Monatsbeginn mit dem jeweils gültigen jährlichen Zusatzüberschussanteilsatz bezogen auf einen Monat. →Bezugsgröße ist der durchschnittliche →Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie des Vormonats.

(2) Verwendung der Überschussanteile

Mit dem Zinsüberschussanteil abzüglich Verwaltungskosten (→Kosten) (siehe Ziffer 9.1 Absatz 2 a)), dem Zusatzüber-

schussanteil auf das →Sicherungskapital und dem Zusatzüberschussanteil auf die gewählte →Anlagestrategie erhöhen wir vor Rentenbeginn, soweit diese nicht im Sicherungskapital angelegt werden, die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten an der gewählten Anlagestrategie. Damit erhöht sich Ihre →Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie.

6.2.4 Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den laufenden Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden

- bei Kündigung,
- wenn Sie sich bei Erreichen des →Garantietermins den →Wert Ihres Vertrags vollständig auszahlen lassen (siehe Ziffer 4.3),
- wenn Sie sich zum Rentenbeginn für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden (siehe Ziffer 11.2),
- bei Tod vor Rentenbeginn oder
- zu Beginn der Rentenzahlung aus Ihrem Vertrag.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 6.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des Schlussüberschussanteils

Wir ermitteln in den zuvor genannten Fällen die Höhe des Schlussüberschussanteils aus Ihrem Vertrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die →Bezugsgrößen und die dann für sämtliche Versicherungsjahre jeweils festgelegten Schlussüberschussanteilsätze zugrunde.

→Bezugsgröße für den Schlussüberschussanteil ist jeweils das durchschnittliche →Sicherungskapital in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Unser Vorstand legt die Höhe sämtlicher Schlussüberschussanteilsätze jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Schlussüberschussanteilsätze sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil" entnehmen.

Bei Kapitalzahlungen vor Rentenbeginn (zum Beispiel bei Kündigung oder →Auszahlungen während der →Ansparphase) kann der Schlussüberschussanteil in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt geringer ausfallen. Weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Schlussüberschussanteil bei Kündigung" entnehmen.

(2) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn wir eine Rente aus Ihrem Vertrag zahlen, verwenden wir den zugeteilten Schlussüberschussanteil zusammen mit dem →Polizwert und der Beteiligung an den →Bewertungsreserven für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.

Wenn in folgenden Fällen ein Schlussüberschussanteil hinzu kommt, zahlen wir ihn aus:

- bei Kündigung,
- wenn Sie sich bei Erreichen des →Garantietermins den →Wert Ihres Vertrags vollständig auszahlen lassen (siehe Ziffer 4.3),
- wenn Sie sich zum Rentenbeginn für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden (siehe Ziffer 11.2) oder
- bei Tod vor Rentenbeginn.

6.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe Ziffer 6.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn ist eine Überschussrente vorgesehen, dabei gilt Folgendes:

- Sie erhalten die Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der →ab Rentenbeginn garantierten Rente.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus Ihrem Vertrag sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus Ihrem Vertrag festgelegt werden.
- Die erste Rentenerhöhung erfolgt 1 Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der Überschussrente

Wir ermitteln die Höhe der Überschussrente, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →ab Rentenbeginn garantierten Rente berechnen.

Wir ermitteln die Gesamtrente zum Rentenbeginn dabei aus dem zum Ende der →Ansparphase vorhandenen →Wert Ihres Vertrags mit der für die Überschussrente festgelegten →Sterbetafel und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→Kosten) (siehe Ziffer 9.1 Absatz 2 b)). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte →Sterbetafel und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 6.2.2) die für die Überschussrente festgelegte →Sterbetafel oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

6.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

Bei der Beteiligung an den →Bewertungsreserven sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. **Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven kann dadurch - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.**

Wir ordnen die →Bewertungsreserven, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der →Versicherungsnehmer zu berücksichtigen sind, den einzelnen Verträgen nach dem in Absatz 2 beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Höhe der →Bewertungsreserven ermitteln wir dazu

- jährlich neu,
- zusätzlich auch zu den Stichtagen, die wir im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlichen.

Aus der rechnerischen Zuordnung ergeben sich noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den →Bewertungsreserven in einer bestimmten Höhe. Ihre konkrete Beteiligung auf Grundlage der rechnerischen Zuordnung ergibt sich aus den Absätzen 3 bis 6.

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Wir beteiligen Ihre Versicherung an den →Bewertungsreserven:

- bei Kündigung,
- wenn Sie sich bei Erreichen des →Garantietermins den →Wert Ihres Vertrags vollständig auszahlen lassen (siehe Ziffer 4.3),
- wenn Sie sich zum Rentenbeginn für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden (siehe Ziffer 11.2),
- bei Tod vor Rentenbeginn oder
- zu Beginn der Rentenzahlung aus Ihrem Vertrag sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Wir bestimmen im Rahmen dieses Verfahrens die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden →Bewertungsreserven als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der durchschnittlichen →Sicherungskapitalien Ihres Vertrags in den abgelaufenen Versicherungsjahren im Ver-

hältnis zur Summe der sich für alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden durchschnittlichen → Deckungskapitalien (inklusive der durchschnittlichen Sicherungskapitalien) aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der → Bewertungsreserven legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven".

(3) Zuteilung der Bewertungsreserven

Wir ermitteln in folgenden Fällen den Ihrem Vertrag für diesen Zeitpunkt rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den → Bewertungsreserven nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren:

- bei Kündigung,
- wenn Sie sich bei Erreichen des → Garantitermins den → Wert Ihres Vertrags vollständig auszahlen lassen (siehe Ziffer 4.3),
- wenn Sie sich zum Rentenbeginn für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden (siehe Ziffer 11.2),
- bei Tod vor Rentenbeginn oder
- zu Beginn der Rentenzahlung aus Ihrem Vertrag.

Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrer Versicherung dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Vertrag zugeteilten Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den → Bewertungsreserven werden grundsätzlich der → Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 6.1 Absatz 3).

(4) Verwendung der zugeteilten Bewertungsreserven

Wenn wir eine Rente aus Ihrem Vertrag zahlen, verwenden wir die Beteiligung an den → Bewertungsreserven zusammen mit dem → Policenwert und dem Schlussüberschussanteil für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.

In folgenden Fällen zahlen wir die Beteiligung an den → Bewertungsreserven aus:

- bei Kündigung,
- wenn Sie sich bei Erreichen des → Garantitermins den → Wert Ihres Vertrags vollständig auszahlen lassen (siehe Ziffer 4.3),
- wenn Sie sich zum Rentenbeginn für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden (siehe Ziffer 11.2) oder
- bei Tod vor Rentenbeginn.

(5) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der → Bewertungsreserven, an denen Ihr Vertrag beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage → Überschussanteilsätze für den sogenannten Sockelbetrag für die Beteiligung an den → Bewertungsreserven festsetzen. In folgenden Fällen kann ein Sockelbetrag zum Tragen kommen:

- bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn,
- wenn Sie sich bei Erreichen des → Garantitermins den → Wert Ihres Vertrags vollständig auszahlen lassen (siehe Ziffer 4.3),
- wenn Sie sich zum Rentenbeginn für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden (siehe Ziffer 11.2) oder
- zu Beginn der Rentenzahlung aus Ihrem Vertrag.

a) Ermittlung des Sockelbetrags

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein Sockelbetrag zum Tragen kommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die → Bezugsgrößen und die dann für sämtliche Versicherungsjahre jeweils festgelegten → Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag zugrunde.

→ Bezugsgröße für den Sockelbetrag ist jeweils das durchschnittliche → Sicherungskapital in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Unser Vorstand legt die Höhe der → Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der → Überschussanteilsätze für den Sockelbetrag sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäfts-

berichts unter der Überschrift "Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven" entnehmen.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn wir Ihrem Vertrag die Beteiligung an den → Bewertungsreserven zuteilen und ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag höher ist als der Wert der Beteiligung, der sich nach Absatz 3 ergibt, teilen wir Ihrem Vertrag den Sockelbetrag zu. Er wird so verwendet wie in Absatz 4 beschrieben. Wenn der Sockelbetrag niedriger ist oder es keinen Sockelbetrag gibt, bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts (siehe Absatz 3).

(6) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den → Bewertungsreserven über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der → Überschussanteilsätze im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

7. Leistungsempfänger

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**
7.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

- 7.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?**

(1) Leistungsempfänger und widerrufliches Bezugsrecht

Wir zahlen die Leistungen aus dem Vertrag an Sie oder an Ihre Erben, wenn Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Ansprüche aus Ihrem Vertrag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Sie können das Bezugsrecht bis zur jeweiligen Fälligkeit jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht). Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert werden.

(2) Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

Ausgeschlossen ist die Einräumung eines nicht widerruflichen Bezugsrechts zugunsten Dritter (unwiderrufliches Bezugsrecht).

(3) Textform

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absatz 1) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Ihrem Vertrag (siehe Absatz 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns der bisherige Berechtigte in Textform (zum Beispiel E-Mail) angezeigt hat. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, wenn Sie vorher bindende Verfügungen vorgenommen haben.

7.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

8. Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?**
8.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie noch leben?
8.3 Welche Unterlagen können wir bei Ihrem Tod verlangen?
8.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

8.5 Welche weiteren Mitwirkungspflichten müssen Sie beachten?

8.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage von Unterlagen mit den in Ziffer 8.5 aufgeführten zu erteilenden Informationen und Daten verlangen.

8.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie noch leben?

Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

8.3 Welche Unterlagen können wir bei Ihrem Tod verlangen?

Wenn Sie sterben, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über Ihren Tod mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) verlangen.

8.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

8.5 Welche weiteren Mitwirkungspflichten müssen Sie beachten?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

9. Kosten

Inhalt dieses Abschnitts:

9.1 Welche Kosten fallen an?

9.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

9.1 Welche Kosten fallen an?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verbunden. Diese →Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Antragsprüfung, zur Erstellung der Vertragsunterlagen, für Werbeaufwendungen sowie zur Vergütung des Versicherungsvermittlers, falls diese anfällt.

Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) fallen für jede →Einzahlung an. Wir ziehen die Abschluss- und Vertriebskosten (→Kosten) in Höhe eines Prozentsatzes direkt von jeder →Einzahlung ab.

(2) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten (→Kosten) sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Auch diese →Kosten sind von Ihnen zu tragen.

a) Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten (→Kosten) in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des →Sicherungskapitals und
- eines jährlichen Prozentsatzes des →Werts Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie.

Vor Rentenbeginn finanzieren wir die Verwaltungskosten (→Kosten) folgendermaßen:

- Die Verwaltungskosten (→Kosten), die auf das →Sicherungskapital entfallen, entnehmen wir täglich dem Sicherungskapital.
- Die Verwaltungskosten (→Kosten), die auf den →Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie entfallen, finanzieren wir monatlich durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten an der gewählten →Anlagestrategie. Dadurch verringert sich der →Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie. →Bezugsgröße ist dabei der durchschnittliche →Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie des Vormonats.

Neben den Verwaltungskosten (→Kosten) fallen Kosten auf den →Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie bei der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft an. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften ermitteln diese →Kosten in regelmäßigen Abständen und entnehmen sie direkt der →Anlagestrategie. Diese →Kosten können sich ändern. In den →Anteilswerten sind sie enthalten.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→Kosten) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) Höhe der Kosten

Informationen zur Höhe der Abschlusskosten und der Verwaltungskosten (→Kosten) können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

9.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Wir können Ihnen folgende →Kosten, die aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen entstehen, gesondert in Rechnung stellen:

- Teilkosten, für die Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs:
Die Höhe der Teilkosten richtet sich nach der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungs-

ausgleich und ist gemäß der für diesen Vertrag gültigen Teilungsordnung auf höchstens 200 EUR begrenzt. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Teilungskosten zu gleichen Teilen.

- Kosten für die Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften vom Versicherungsschein: Hierfür können wir Ihnen die hierfür durchschnittlich entstehenden →Kosten in Höhe von 20 EUR in Rechnung stellen.

Die Teilungskosten der Teilungsordnung sowie die →Kosten für die Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften vom Versicherungsschein können wir nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB) für die Zukunft anpassen.

Wir sehen diese →Kosten als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass diese →Kosten in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen sind, entfallen die Kosten oder wir setzen sie - im letzteren Fall - entsprechend herab.

10. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 10.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?**
- 10.2 Wann können wir Ihre Versicherung kündigen?**
- 10.3 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?**
- 10.4 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?**

10.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit in Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen. Rückwirkende Kündigungen sind ausgeschlossen.

10.2 Wann können wir Ihre Versicherung kündigen?

Wir können Ihre Versicherung kündigen, wenn Sie länger als 3 Jahre keine →Einzahlungen vornehmen und der →Wert Ihres Vertrags am Ende dieses Zeitraums weniger als 500 EUR beträgt (siehe Ziffer 2.1 Absatz 2 c)).

10.3 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

(1) Auszahlungsbetrag bei Kündigung

Die Höhe des Auszahlungsbetrags bei Kündigung ergibt sich aus

- dem Rückkaufswert nach Absatz 2,
- gegebenenfalls einem Schlussüberschussanteil nach Absatz 3 sowie
- gegebenenfalls der Beteiligung an den →Bewertungsreserven nach Absatz 4.

Der Auszahlungsbetrag bei Kündigung entspricht dem →Wert Ihres Vertrags.

(2) Rückkaufswert der Versicherung

Wir zahlen im Falle einer Kündigung - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser setzt sich zusammen aus

- dem →Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie und
- dem Wert des →Sicherungskapitals.

Stichtag für die Ermittlung des →Werts Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie ist der fünftletzte →Bankarbeitstag vor dem Kündigungstermin. Geht die Kündigungserklärung am fünftletzten →Bankarbeitstag oder später ein, ist Stichtag der erste Bankarbeitstag nach Eingang Ihrer Kündigungserklärung.

(3) Schlussüberschussanteil

Zu dem nach Absatz 2 berechneten Betrag kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen.

(4) Bewertungsreserven

Der nach Absatz 2 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten →Bewertungsreserven erhöhen (siehe Ziffer 6.3).

(5) Auswirkung

Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Betrags erlischt Ihre Versicherung.

(6) Herabsetzung im Ausnahmefall

Wir sind berechtigt, den nach Absatz 2 berechneten Rückkaufswert aus dem →Sicherungskapital angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →Versicherungsnehmer auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungstransportgesetz - VVG).

10.4 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht während der →Ansparphase nicht unbedingt die Summe aller →Einzahlungen multipliziert mit dem bei Vertragsabschluss vereinbarten →Garantieniveau. Das liegt daran, dass Abschlusskosten sowie Verwaltungskosten (→Kosten) (siehe Ziffer 9.1 Absätze 1 und 2 a)) finanziert werden müssen und vor allem eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der gewählten →Anlagestrategie besteht. Nähere Informationen zu dem möglichen Auszahlungsbetrag bei Kündigung während der Vertragsdauer können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?" entnehmen.

11. Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 11.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?**
- 11.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?**
- 11.3 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?**
- 11.4 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?**

11.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

Vorziehen des Rentenbeginns

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn vorziehen.

(1) Voraussetzungen

- Sie sind am vorgezogenen Rentenbeginn →rechnungsmäßig mindestens 55 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens 1 Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Die neu zu berechnende Gesamrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen Rentenbeginn monatlich mindestens 10 EUR betragen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens 1 Jahr.
- Der neue Rentenbeginn muss mit einem Monatsersten zusammenfallen.

(2) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2.

- Bei Vorziehen des Rentenbeginns
 - auf einen →Garantiertermin steht mindestens das Garantiekapital (siehe Ziffer 4.2) für die Berechnung der Rente (siehe Ziffer 1.1 Absatz 2) zur Verfügung.
 - auf einen Termin, der kein →Garantiertermin ist, verringern wir das Garantiekapital nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es ist geringer als die Summe der bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erbrachten →Einzahlungen in Ihren Vertrag multipliziert mit dem bei Vertragsabschluss vereinbarten →Garantieniveau.
- Wir vermindern den garantierten Rentenfaktor nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe Ziffer 1.4 Absatz 2) unter Berücksichtigung des Vorziehens des Rentenbeginns ermittelt.

Für die Ermittlung des →Policenwerts zum vorgezogenen Rentenbeginn legen wir den fünftletzten →Bankarbeitstag vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugrunde.

(3) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere die Ziffern 11.2 und 11.3.

11.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?

(1) Kapitalleistung zum Ende der Ansparphase

Sie können sich statt der Rente im Erlebensfall den →Wert Ihres Vertrags zum Ende der →Ansparphase vollständig oder teilweise auszahlen lassen.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens 1 Monat vor Rentenbeginn zugehen.
- Für eine teilweise Kapitalleistung muss die aus dem verbleibenden Teil des →Werts Ihres Vertrags neu berechnete Rente mindestens 10 EUR monatlich betragen.
- Für die Kapitalleistung müssen Sie den Rentenbeginn erleben.

b) Auswirkungen bei vollständiger Kapitalleistung

Mit der vollständigen Kapitalleistung zum Ende der →Ansparphase erlischt Ihre Versicherung.

c) Auswirkungen bei teilweiser Kapitalleistung

- Wir zahlen ab Rentenbeginn eine Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2, die wir aus dem nicht ausgezahlten Teil des →Werts Ihres Vertrags berechnen.
- Das Garantiekapital verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Kapitalleistung nach Beginn der Rentenzahlung

Wenn wir bereits eine Rente zahlen, können Sie sich zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin ein Kapital auszahlen lassen.

a) Voraussetzungen

Der Auszahlungsbetrag darf

- weder das bei Tod zum Auszahlungszeitpunkt fällige Kapital
- noch das für den Auszahlungszeitpunkt berechnete →Deckungskapital Ihrer Versicherung übersteigen.

b) Auswirkungen

- Die Rente vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Ihre Versicherung wird nach der Kapitalzahlung fortgeführt, wenn die verbleibende Rente monatlich mindestens 10 EUR beträgt.
- Ihre Versicherung erlischt, wenn die verbleibende Rente monatlich weniger als 10 EUR beträgt. Ein vorhandenes restliches →Deckungskapital zahlen wir aus.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Besonderheit bei einer temporären Rente

Wenn Sie sich für eine temporäre Rente entschieden haben (siehe Ziffer 11.3), ermitteln wir das auszuzahlende Kapital auch danach, wie sich der Kapitalmarkt in der Zeit ab Rentenbeginn, höchstens in den letzten 10 Jahren, entwickelt hat.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

11.3 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?

(1) Temporäre Rente zum Ende der Ansparphase

Sie können vor Rentenbeginn anstelle der lebenslangen monatlichen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 1 eine Rente nur für eine begrenzte Zeit wählen (temporäre Rente). Die Dauer der Rentenzahlung legen Sie selbst fest.

Wir zahlen die ab Rentenbeginn garantierte temporäre Rente, solange Sie leben, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

(2) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens 1 Monat vor Rentenbeginn zugehen.
- Sowohl für Ihre Wahl einer temporären Rente als auch für die Dauer der Rentenzahlung gelten Beschränkungen, die unter anderem von Ihrem Alter bei Rentenbeginn abhängen.

(3) Auswirkungen

- Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der temporären Rente aus dem zum Ende der →Ansparphase vorhandenen →Wert Ihres Vertrags (siehe Ziffer 1.3) und dem Rentenfaktor (siehe Ziffer 1.4). Wir berechnen die temporäre Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare temporäre Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung entsprechend Ziffer 1.4 Absatz 1 a) bei uns verwenden.
- Der garantierte Rentenfaktor erlischt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 6. Abweichend von den Regelungen zur Beteiligung am Überschuss nach Beginn der Rentenzahlung in Ziffer 6.2.5 gilt Folgendes:

- Sie erhalten die kompakte Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente.
- Die kompakte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen beitragsfreien temporären Rente.

Die kompakte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

Die für die kompakte Überschussrente festgelegte Verzinsung kann in den ersten Jahren der temporären Rentenzahlung von der Verzinsung abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Wenn für Ihre Versicherung eine eigene Verzinsung gilt, teilen wir Ihnen vor Beginn der temporären Rente die Höhe der eigenen Verzinsung mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eine eigene Verzinsung erhalten.

Die Mittel für die Finanzierung der kompakten Überschussrente werden grundsätzlich der →Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen (siehe Ziffer 6.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 6.2.2) die für die kompakte Überschussrente festgelegte →Sterbetafel oder Verzinsung ändert, kann sich die Höhe der kompakten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der temporären Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien temporären Rente informieren.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

11.4 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

(2) Grenzen

Für die Höhe der neuen Todesfalleistung gibt es eine Obergrenze, die unter anderem von folgenden Faktoren abhängt:

- Alter bei Rentenbeginn,
- durchschnittliche Lebenserwartung und
- bei einer temporären Rente nach Ziffer 11.3 zusätzlich von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

(3) Auswirkungen

- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Todesfalleistung ändern.
- Den garantierten Rentenfaktor ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Er wird mit den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.4 Absatz 2 unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Todesfalleistung ermittelt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Frist

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung der Todesfalleistung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

12. Weitere Regelungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- | | |
|------|--|
| 12.1 | Was gilt für Ihren Vertrag und wie erhalten Sie die Vertragsunterlagen? |
| 12.2 | Welches Recht gilt? |
| 12.3 | An wen können Beschwerden gerichtet werden? |
| 12.4 | Welches Gericht ist zuständig? |

12.1 Was gilt für Ihren Vertrag und wie erhalten Sie die Vertragsunterlagen?

Sie können höchstens 5 Allvest Verträge bei uns abschließen.

Wir senden Ihnen sämtliche Vertragsunterlagen in Textform (zum Beispiel E-Mail) zu.

Auf Wunsch senden wir Ihnen den Versicherungsschein und das Basisinformationsblatt auch in Papierform per Post zu.

12.2 Welches Recht gilt?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

12.3 An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde bei Ihrem Vermittler oder uns

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich gerne an Ihren Vermittler Allvest GmbH. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allvest.de/beschwerde. Sie können Ihre Beschwerde auch an uns richten. Weitere Informa-

tionen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde.

(2) Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (**Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de**). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden.

Wenn Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über eine Website oder via E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (**Website: www.ec.europa.eu/consumers/odr/**) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Website: www.bafin.de**. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

(4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

12.4 Welches Gericht ist zuständig?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

(3) Zuständiges Gericht für Klagen, wenn Sie im Ausland wohnen

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Wichtige Begriffe

Hier definieren wir wichtige Begriffe. Im Text sind diese Begriffe mit einem "→" markiert. Beispiel: →Versicherungsnehmer.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange Sie leben. Ihre Höhe ergibt sich aus dem Wert Ihres Vertrags und dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor.

Anlagestrategie:

Bei Vertragsabschluss haben Sie sich für eine Anlagestrategie entschieden. Diese setzt sich aus verschiedenen Vermögensgegenständen, insbesondere Wertpapieren, zusammen. Das können beispielsweise Anteile an verschiedenen Investmentfonds oder börsengehandelten Exchange Traded Funds (ETFs) sein. Der Wert einer Anlagestrategie hängt unmittelbar von der Wertentwicklung der Vermögensgegenstände ab.

Ansparphase:

Die Ansparphase ist der Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn bis zum bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn. Die Ansparphase kann verkürzt werden (siehe Ziffer 4.3 Absatz 2 "Vorziehen des Rentenbeginns auf einen Garantieterrmin" und Ziffer 11.1 "Vorziehen des Rentenbeginns").

Anteilswert:

Der Anteilswert ist der Wert einer Teileinheit der gewählten Anlagestrategie. Er richtet sich nach der Wertentwicklung der in dieser Anlagestrategie gehaltenen Vermögensgegenstände. Der Anteilswert wird nach dem jeweils aktuellen Bewertungsverfahren ermittelt, das im Einklang mit den Regelungen der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) oder der Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Richtlinie) steht.

Auszahlung:

Sie können sich bis zum Ende der Ansparphase kostenfrei Geld auszahlen lassen (siehe Ziffer 3). Dies gilt nicht, soweit Sie den Anspruch auf Auszahlung abgetreten oder verpfändet haben.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland bzw. Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden, Feiertage in Luxemburg und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie:

Ihre Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie entspricht der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Teileinheiten an der gewählten Anlagestrategie.

Bewertungsreserven:

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem ab von Ihrem Alter, vom Rentenbeginn, von der Höhe des Sicherungskapitals, von den Anteilswerten, der Anzahl der Teileinheiten, der Höhe der Einzahlungen und vom Policenwert. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet.

Einzahlung (Beitrag):

Jede Einzahlung ist ein vereinbarter Beitrag zu Ihrem Vertrag. Sie können einmalig oder regelmäßig einzahlen (siehe Ziffer 2).

Garantieniveau:

Das Garantieniveau ist ein Prozentsatz, den Sie bei Vertragsabschluss gewählt haben. Wir nennen Ihnen die Höhe im Versicherungsschein. Das Garantieniveau hat Auswirkungen auf die Höhe Ihres Garantiekapitals. Mit jeder Einzahlung erhöht sich das Garantiekapital um die Einzahlung multipliziert mit dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantieniveau (siehe Ziffer 4.2).

Garantieterrmin:

Bei Vertragsabschluss haben Sie einen Garantieterrmin gewählt. Wir informieren Sie mindestens 3 Monate vor Erreichen dieses Garantieterrmins. Sie haben dann unter Einhaltung der in Ziffer 4.3 genannten Fristen folgende Möglichkeiten:

- Sie können einen neuen Garantieterrmin festlegen.
- Sie können unter bestimmten Voraussetzungen zum Garantieterrmin die Renten- oder Kapitalleistung verlangen:
 - Sie können den Rentenbeginn auf den Garantieterrmin vorziehen oder
 - Sie können sich zum Garantieterrmin den Wert Ihres Vertrags als Kapitalleistung vollständig auszahlen lassen oder
 - Sie können das Vorziehen des Rentenbeginns auf den Garantieterrmin und die Kapitalleistung kombinieren.

Zu jedem Garantieterrmin steht als Policenwert mindestens das Garantiekapital für die Bildung einer Rente oder die Kapitalleistung zur Verfügung.

Wenn wir bis 1 Monat vor Erreichen eines Garantieterrmins keine Mitteilung von Ihnen erhalten, legen wir einen neuen Garantieterrmin fest (siehe Ziffer 4.4).

Kosten:

Kosten im Sinne Ihrer Versicherungsbedingungen sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten). Zu den Kosten gehören außerdem die Kosten, die von uns aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen, erhoben werden können.

Policenwert:

Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet als Summe aus dem Sicherungskapital und dem Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie zum jeweiligen Bewertungsstichtag.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr jeweiliges Alter - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzurechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rechnungszins:

Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere

bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Sicherungskapital:

Wir führen während der Ansparphase zur Sicherstellung des Garantiekapitals einen Teil des Policenwerts Ihrer Versicherung in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens, im sogenannten Sicherungskapital. Die Höhe des Sicherungskapitals hängt unter anderem von der vereinbarten Dauer der Ansparphase, dem Garantietermen, der bereits abgelaufenen Ansparphase, der Höhe des Garantiekapitals sowie der Höhe und Entwicklung des Werts Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie ab.

Sterbetafel:

Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze legen wir als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen fest. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 6.2). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang des Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Wir legen für jede Einzahlung für einen bestimmten Zeitraum jeweils eigene Überschussanteilsätze fest. Diese können von den Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Informationen zur Höhe der eigenen Überschussanteilsätze für die erste Einzahlung und zu dem Zeitraum, in dem Sie für die erste Einzahlung eigene Überschussanteilsätze erhalten, finden Sie in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Was gilt für die Wertentwicklung und die Überschussbeteiligung?" unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

Wir legen nach Festlegung eines neuen Garantietermins für einen bestimmten Zeitraum nach dem bisherigen Garantietermen eigene Überschussanteilsätze fest. Diese können von den Überschussanteilsätzen abweichen, die wir für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang unseres Geschäftsberichts nennen. Wir teilen Ihnen die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten, bei Erreichen des bisherigen Garantietermins mit. Informationen zu den eigenen Überschussanteilsätzen finden Sie in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Was gilt für die Wertentwicklung und die Überschussbeteiligung?" unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie:

Der Wert Ihrer Beteiligung an der gewählten Anlagestrategie entspricht dem Wert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilheiten. Er wird dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Anteilheiten, die auf die Versicherung entfallen, mit dem zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten Anteilswert multipliziert wird.

Wert Ihres Vertrags:

In der Ansparphase ist der Wert Ihres Vertrags die Summe aus dem Policenwert (siehe Ziffer 4.1), dem Schlussüberschussanteil, der bei Kündigung zugeteilt würde (siehe Ziffer 6.2.4) und der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Ziffer 6.3).